BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **Ref.2/026/2023**

STADT **SCHWABACH**
Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Kultur

Sachbearbeiter/in: Angela Thümler

5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach - Bestattungssatzung (BestS)
Anlagen: 5. Änderungssatzung (BestS)

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Hauptausschuss	28.03.2023	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	31.03.2023	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadt beschließt die anliegende 5. Satzung zur Änderung zur Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach – Bestattungssatzung (BestS).

Finanzielle Auswirkungen		Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Durch die Änderung der Bestattungsatzung soll insbesondere die Grundlage für sarglose Bestattungen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen auch auf den Schwabacher Friedhöfen geschaffen werden. Zusätzlich werden Aktualisierungen bei sonstigen Vorschriften über die Bestattung vorgenommen.

II. Sachvortrag

1. Einleitung

   Das Bestattungswesen in der der Stadt Schwabach wird durch die Satzung über das Bestattungswesen – Bestattungssatzung (BestS) geregelt. Hier sind aufgrund Veränderungen der bayernweiten Vorgaben Aktualisierungen und Anpassungen notwendig.

2. Zu § 1 Abs. 1 der Änderungssatzung:

   Immer wieder zeigt sich, dass sowohl bei der Herstellung, wie auch bei der Ausstattung der Särge und bei der Bekleidung von Leichen Materialien verwendet werden, die sich innerhalb der Ruhezeiten nicht zersetzen. Dem soll durch die neue Vorschrift vorgebeugt werden. Ausgenommen sind Sargbeschläge aus Metall, wie Griffe oder auch Kreuze. Zusätzlich soll aus organisatorischen Gründen auch die Verwendung von Särgen, die eine Länge von 2,10 Meter und eine Breite von 0,80 Meter überschreiten von einer vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung abhängig sein. In diesen Fällen ist eine besondere Herrichtung der Grabgruben notwendig.

3. Zu § 1 Abs. 2 der Änderungssatzung:

   § 30 Abs. 2 Satz 1 der Bestattungsverordnung (BestV) erlaubt dem Friedhofsträgern, Erdbestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zuzulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nicht zulässig ist dies allerdings bei infektiösen und hochkontagiösen Leichen. Hierdurch wird einem lang gehegten Wunsch insbesondere von Menschen muslimischen Glaubens Rechnung getragen.

   Die Bestattung im Leichentuch ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig. Diese kann aber nur aus hygienischen oder Gründen der Seuchenprävention verweigert werden. Die Leiche ist bei der Bestattung in einem Sarg zum Grab zu verbringen. Erst dort wird sie aus dem Sarg entnommen und im Leichentuch bestattet. Da für das Ablassen der Verstorbenen im Leinentuch besondere Kenntnisse erforderlich sind müssen dies eingewiesene Sargträger vornehmen, die vom beauftragten Bestatter zu stellen sind. Für die Beschaffenheit des Leichentuches gilt, dass auch dieses aus verrottbaren Materialien bestehen muss.

4. Zu § 1 Abs. 3 der Änderungssatzung

   Die Dicke der Überdeckung des Sarges mit Erde ist eine der wesentlichen Faktoren für die Dauer der Ruhezeit und die Verwesung der Leiche. Die Verwesungszeit richtet sich dabei grundsätzlich nach der Bodenbeschaffung und den äußeren Einflüssen wie Wasser- und Luftzufuhr. Nachdem seitens des Freistaats jahrzehntelang aus hygienischen Gründen eine Mindestüberdeckung von 0,90 m gefordert wurde, sieht der „Hygieneleitfaden Friedhöfe“ des Bayer. Staatministeriums für Gesundheit und Pflege vom 11.04.2022 nunmehr vor, dass eine Überdeckung von 0,30 bis 0,90 m zulässig ist, um eine bessere Verwesung zu ermöglichen. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse schlagen wir vor, in diesem Rahmen eine Überdeckung von 0,70 m festzulegen.

III. Kosten

Durch die Satzungsänderung entstehen für die Stadt keine zusätzlichen Kosten.

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen.